



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

SICHERHEITSDATENBLATT

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : HVAC F1 10Ltrs
Produktcode : 57572
Produktbeschreibung : Nicht verfügbar.
Produkttyp : Flüssigkeit.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	: Alpha, Alent plc Forsyth Road Sheerwater Woking Surrey England GU21 5RZ Tel: +44(0)1483 758400 Fax: +44(0)1483 728837
Hersteller	: Alpha, Alent plc Koenendelseweg 29 5222 BG 's-Hertogenbosch The Netherlands Tel: +31 73 6280 111 Fax: +31 73 6219 283

Kontaktperson : europeanregulatory@alent.com

Notruf: +44 1483 758400

Verwendungszwecke : Behandlung von Wasserboilern.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition : Gemisch

[Einstufung gemäß der Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 \[CLP/GHS\]](#)

Nicht eingestuft.

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Toxizität : Prozentwert der Bestandteile im Gemisch mit unbekannter Toxizität: 71.3%

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Ökotoxizität : Prozentwert der Bestandteile im Gemisch mit unbekannter Gefährdung für die aquatische Umwelt: 71.3%

[Einstufung gemäß der Richtlinie 1999/45/EG \[Zubereitungsrichtlinie\]](#)

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 04.06.2015.

1/20

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Europa

Das Produkt ist gemäss Richtlinie 1999/45/EG und ihren Anhängen nicht als gefährlich eingestuft.

Einstufung : Nicht eingestuft.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R- und H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme :

Signalwort : Kein Signalwort.

Gefahrenhinweise : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Sicherheitshinweise

Prävention : Nicht anwendbar.

Reaktion : Nicht anwendbar.

Lagerung : Nicht anwendbar.

Entsorgung : Nicht anwendbar.

Gefährliche Inhaltsstoffe :

Ergänzende Kennzeichnungselemente : Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoff/Zubereitung : Gemisch

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Identifikatoren	%	Einstufung		Typ
			67/548/EWG	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
Europa Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2.5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53 Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze.	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411 Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.	[1]
Österreich 2,2',2"-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2.5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Belgien					

Ausgabedatum/ : 04.06.2015.

Überarbeitungsdatum

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

2,2',2"-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Bulgarien					
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Kroatien					
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Propan-1,2-diol	REACH #: 01-2119456809-23 EG: 200-338-0 CAS: 57-55-6	≥1 - <3	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	-
Tschechische Republik					
2,2',2"-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Dänemark					
2,2',2"-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Estland					
2,2',2"-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20	≥1 - <2. 5	Xn; R22	Acute Tox. 4, H302	[1]

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

	EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7		Xi; R36 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	
Finnland					
2,2',2"-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Frankreich					
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Deutschland					
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Griechenland					
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Ungarn					
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Irland					
2,2',2"-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Propan-1,2-diol	REACH #: 01-2119456809-23 EG: 200-338-0 CAS: 57-55-6	≥1 - <3	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Italien					
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Lettland					
Sebacinsäure	REACH #: 01-2119519212-52 EG: 203-845-5 CAS: 111-20-6	≥5 - <10	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1] [2]
Propan-1,2-diol	REACH #: 01-2119456809-23 EG: 200-338-0 CAS: 57-55-6	≥1 - <3	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Litauen					
2,2',2''-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Sebacinsäure	REACH #: 01-2119519212-52 EG: 203-845-5 CAS: 111-20-6	≥5 - <10	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Propan-1,2-diol	REACH #: 01-2119456809-23 EG: 200-338-0 CAS: 57-55-6	≥1 - <3	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Niederlande					
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Norwegen					
2,2',2''-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Propan-1,2-diol	REACH #: 01-2119456809-23 EG: 200-338-0 CAS: 57-55-6	≥1 - <3	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Polen					
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Portugal					

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

2,2',2''-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Rumänien					
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Slowakei					
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Slowenien					
2,2',2''-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Spanien					
2,2',2''-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Schweden					
2,2',2''-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Schweiz					

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

2,2',2''-Nitrilotriethanol	REACH #: 01-2119486482-31 EG: 203-049-8 CAS: 102-71-6	≥10 - <25	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Türkei Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Vereinigtes Königreich (UK) Natriummolybdat(VI) dihydrat	EG: 231-551-7 CAS: 10102-40-6	≥3 - <5	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]
Benzotriazol	REACH #: 01-2119979079-20 EG: 202-394-1 CAS: 95-14-7	≥1 - <2. 5	Xn; R22 Xi; R36 R52/53	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Propan-1,2-diol	REACH #: 01-2119456809-23 EG: 200-338-0 CAS: 57-55-6	≥1 - <3	Nicht eingestuft.	Nicht eingestuft.	[2]

Es sind keine zusätzliche Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Typ

- [1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich
- [2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert
- [3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [4] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [5] Ähnlich besorgniserregender Stoff

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Augenkontakt** : Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen.
- Einatmen** : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.
- Hautkontakt** : Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Verschlucken** : Den Mund mit Wasser ausspülen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

- Augenkontakt** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Einatmen** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Hautkontakt** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Verschlucken** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt** : Keine spezifischen Daten.
- Einatmen** : Keine spezifischen Daten.
- Hautkontakt** : Keine spezifischen Daten.
- Verschlucken** : Keine spezifischen Daten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.
- Besondere Behandlungen** : Keine besondere Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
- Ungeeignete Löschmittel** : Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte** : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:
 - Kohlendioxid
 - Kohlenmonoxid
 - Stickoxide
 - Metalloxide/Oxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrpersonal** : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.
- Einsatzkräfte** : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Für Personen, die keine Rettungskräfte sind".

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Kleine freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Grosse freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen** : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).
- Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene** : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten** : Zwischen den folgenden Temperaturen lagern: 5 bis 30°C (41 bis 86°F). Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen : Nicht verfügbar.

Spezifische Lösungen für den Industriesektor : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Expositionsgrenzwerte
<p>Europa Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.</p>	
<p>Österreich 2,2',2"-Nitrilotriethanol</p> <p>Natriummolybdat(VI)dihydrat</p>	<p>GKV_MAK (Österreich, 12/2011). Hautsensibilisator. MAK - Kurzzeitwerte: 10 mg/m³, 4 mal pro Schicht, 15 Minuten. Form: einatembare Fraktion MAK - Kurzzeitwerte: 1.6 ppm, 4 mal pro Schicht, 15 Minuten. Form: einatembare Fraktion MAK - Tagesmittelwert: 5 mg/m³ 8 Stunden. Form: einatembare Fraktion MAK - Tagesmittelwert: 0.8 ppm 8 Stunden. Form: einatembare Fraktion</p> <p>GKV_MAK (Österreich, 12/2011). MAK - Kurzzeitwerte: 10 mg/m³, (als Mo berechnet), 4 mal pro Schicht, 15 Minuten. Form: einatembare Fraktion MAK - Tagesmittelwert: 5 mg/m³, (als Mo berechnet) 8 Stunden. Form: einatembare Fraktion</p>
<p>Belgien 2,2',2"-Nitrilotriethanol</p> <p>Natriummolybdat(VI)dihydrat</p>	<p>Lijst Grenswaarden / Valeurs Limites (Belgien, 4/2014). Mittelwert: 5 mg/m³ 8 Stunden.</p> <p>Lijst Grenswaarden / Valeurs Limites (Belgien, 4/2014). Mittelwert: 0.5 mg/m³, (als Mo) 8 Stunden. Form: alveolengängige Fraktion</p>
<p>Bulgarien Natriummolybdat(VI)dihydrat</p>	<p>България Министерство на труда и социалната политика и Министерството на здравеопазването (Bulgarien, 1/2012). Limit value 8 hours: 5 mg/m³, (as Molybdenum) 8 Stunden.</p>
<p>Kroatien Natriummolybdat(VI)dihydrat</p> <p>Propan-1,2-diol</p>	<p>MinGoRP GVI/KGVI (Kroatien, 6/2013). ELV: 5 mg/m³, (as Mo) 8 Stunden. STELV: 10 mg/m³, (as Mo) 15 Minuten.</p> <p>MinGoRP GVI/KGVI (Kroatien, 6/2013). ELV: 10 mg/m³ 8 Stunden. Form: particulates ELV: 474 mg/m³ 8 Stunden. Form: total vapour and particulates ELV: 150 ppm 8 Stunden.</p>
<p>Tschechische Republik</p>	

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

2,2',2"-Nitrilotriethanol	MZCR PEL/NPK-P (Tschechische Republik, 1/2013). Wird über die Haut absorbiert. STEL: 10 mg/m ³ 15 Minuten. STEL: 1.64 ppm 15 Minuten. TWA: 5 mg/m ³ 8 Stunden. TWA: 0.82 ppm 8 Stunden.
Natriummolybdat(VI)dihydrat	MZCR PEL/NPK-P (Tschechische Republik, 1/2013). TWA: 5 mg/m ³ , (as Mo) 8 Stunden. STEL: 25 mg/m ³ , (as Mo) 15 Minuten.
Dänemark	
2,2',2"-Nitrilotriethanol	Arbejdstilsynet (Dänemark, 10/2012). TWA: 3.1 mg/m ³ 8 Stunden. TWA: 0.5 ppm 8 Stunden.
Natriummolybdat(VI)dihydrat	Arbejdstilsynet (Dänemark, 10/2012). TWA: 5 mg/m ³ , (calculated as Mo) 8 Stunden.
Estland	
2,2',2"-Nitrilotriethanol	Töökeskkonna keemiliste ohutegurite piirnormid määrus nr 293 (Estland, 1/2008). Hautsensibilisator. STEL: 10 mg/m ³ 15 Minuten. TWA: 5 mg/m ³ 8 Stunden.
Natriummolybdat(VI)dihydrat	Töökeskkonna keemiliste ohutegurite piirnormid määrus nr 293 (Estland, 1/2008). TWA: 5 mg/m ³ 8 Stunden. Form: respirable dust TWA: 5 mg/m ³ 8 Stunden. TWA: 10 mg/m ³ 8 Stunden. Form: total dust
Finnland	
2,2',2"-Nitrilotriethanol	Työterveyslaitos, Sosiaali- ja terveysministeriö (Finnland, 3/2014). TWA: 5 mg/m ³ 8 Stunden.
Natriummolybdat(VI)dihydrat	Työterveyslaitos, Sosiaali- ja terveysministeriö (Finnland, 3/2014). TWA: 0.5 mg/m ³ , (calculated as Mo) 8 Stunden.
Frankreich	
Natriummolybdat(VI)dihydrat	Ministère du travail (Frankreich, 7/2012). Hinweise: Ministry of Labour (Brochure INRS Ed 984, July 2012). Indicative exposure limits TWA: 5 mg/m ³ , (as Mo) 8 Stunden. STEL: 10 mg/m ³ , (as Mo) 15 Minuten.
Deutschland	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Griechenland	
Natriummolybdat(VI)dihydrat	Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Υποθέσεων (Griechenland, 2/2012). TWA: 5 mg/m ³ , (as Mo) 8 Stunden.
Ungarn	
Natriummolybdat(VI)dihydrat	25/2000. (IX. 30.) EüM-SzCsM együttes rendelet (Ungarn, 12/2011). TWA: 5 mg/m ³ , (as Mo) 8 Stunden. PEAK: 20 mg/m ³ , (as Mo) 15 Minuten.
Irland	

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

2,2',2''-Nitrilotriethanol	NAOSH (Irland, 12/2011). OELV-8hr: 5 mg/m ³ 8 Stunden.
Natriummolybdat(VI)dihydrat	NAOSH (Irland, 12/2011). OELV-8hr: 10 mg/m ³ , (as Mo) 8 Stunden. Form: Inhalable fraction OELV-8hr: 0.5 mg/m ³ , (as Mo) 8 Stunden. Form: respirable fraction
Propan-1,2-diol	NAOSH (Irland, 12/2011). OELV-8hr: 10 mg/m ³ 8 Stunden. Form: particulate OELV-8hr: 470 mg/m ³ 8 Stunden. Form: vapour and particulates OELV-8hr: 150 ppm 8 Stunden. Form: vapour and particulates
Italien	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Lettland	
Sebacinsäure	Ministru kabineta - AER (Lettland, 2/2011). TWA: 4 mg/m ³ 8 Stunden.
Benzotriazol	Ministru kabineta - AER (Lettland, 2/2011). TWA: 5 mg/m ³ 8 Stunden.
Propan-1,2-diol	Ministru kabineta - AER (Lettland, 2/2011). TWA: 7 mg/m ³ 8 Stunden.
Litauen	
2,2',2''-Nitrilotriethanol	Lietuvos Higienos Normos HN 23 (Litauen, 10/2007). Hautsensibilisator. STEL: 10 mg/m ³ 15 Minuten. TWA: 5 mg/m ³ 8 Stunden.
Sebacinsäure	Lietuvos Higienos Normos HN 23 (Litauen, 10/2007). TWA: 4 mg/m ³ 8 Stunden.
Natriummolybdat(VI)dihydrat	Lietuvos Higienos Normos HN 23 (Litauen, 10/2007). TWA: 5 mg/m ³ 8 Stunden.
Propan-1,2-diol	Lietuvos Higienos Normos HN 23 (Litauen, 10/2007). TWA: 7 mg/m ³ 8 Stunden.
Niederlande	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Norwegen	
2,2',2''-Nitrilotriethanol	FOR-2011-12-06-1358 (Norwegen, 1/2013). TWA: 5 mg/m ³ 8 Stunden.
Natriummolybdat(VI)dihydrat	FOR-2011-12-06-1358 (Norwegen, 1/2013). TWA: 5 mg/m ³ , (calculated as Mo) 8 Stunden.
Propan-1,2-diol	FOR-2011-12-06-1358 (Norwegen, 1/2013). TWA: 79 mg/m ³ 8 Stunden. TWA: 25 ppm 8 Stunden.
Polen	
Natriummolybdat(VI)dihydrat	Rozporzadzenie Ministra Pracy i Polityki Spolecznej (Dz.U. 2014 poz. 817) (Polen, 6/2014). TWA: 4 mg/m ³ , (calculated as Mo) 8 Stunden. STEL: 10 mg/m ³ , (calculated as Mo) 15 Minuten.
Portugal	
2,2',2''-Nitrilotriethanol	Instituto Português da Qualidade (Portugal, 3/2007). TWA: 5 mg/m ³ 8 Stunden.
Natriummolybdat(VI)dihydrat	Instituto Português da Qualidade (Portugal, 3/2007). TWA: 0.5 mg/m ³ , (expressed as Mo) 8 Stunden. Form: respirable fraction
Rumänien	
Natriummolybdat(VI)dihydrat	HG 1218/2006 cu modificările și completările ulterioare (Rumänien, 1/2012). VLA: 2 mg/m ³ 8 Stunden. Short term: 65 mg/m ³ 15 Minuten.

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Slowakei

Natriummolybdat(VI)dihydrat

Nariadenie vlády SR c. 355/2006 (Slowakei, 12/2011).

TWA: 5 mg/m³, (Molybdenum and its soluble compounds, as Mo) 8 Stunden.

Slowenien

2,2',2''-Nitrilotriethanol

Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu (Slowenien, 12/2010).

TWA: 5 mg/m³ 8 Stunden. Form: inhalable fraction

Natriummolybdat(VI)dihydrat

Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu (Slowenien, 12/2010).

TWA: 5 mg/m³, (measured as Mo) 8 Stunden. Form: inhalable fraction

KTV: 20 mg/m³, (measured as Mo), 4 mal pro Schicht, 15 Minuten. Form: inhalable fraction

Spanien

2,2',2''-Nitrilotriethanol

INSHT (Spanien, 1/2014).

TWA: 5 mg/m³ 8 Stunden.

Natriummolybdat(VI)dihydrat

INSHT (Spanien, 1/2014).

TWA: 0.5 mg/m³, (as Mo) 8 Stunden. Form: respirable fraction

Schweden

2,2',2''-Nitrilotriethanol

AFS 2011:18 (Schweden, 12/2011). Wird über die Haut absorbiert.

STEL: 10 mg/m³ 15 Minuten.

TWA: 5 mg/m³ 8 Stunden.

STEL: 1.6 ppm 15 Minuten.

TWA: 0.8 ppm 8 Stunden.

Natriummolybdat(VI)dihydrat

AFS 2011:18 (Schweden, 12/2011).

TWA: 5 mg/m³, (as Mo) 8 Stunden. Form: total dust

Schweiz

2,2',2''-Nitrilotriethanol

SUVA (Schweiz, 1/2014).

Kurzzeitgrenzwerte: 20 mg/m³ 15 Minuten. Form: Einatembarer Staub (Gesamtstaub)

MAK-Wert: 5 mg/m³ 8 Stunden. Form: Einatembarer Staub (Gesamtstaub)

Natriummolybdat(VI)dihydrat

SUVA (Schweiz, 1/2014).

MAK-Wert: 5 mg/m³, (als Mo berechnet) 8 Stunden. Form: Einatembarer Staub (Gesamtstaub)

Türkei

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Vereinigtes Königreich (UK)

Natriummolybdat(VI)dihydrat

EH40/2005 WELs (Vereinigtes Königreich (UK), 12/2011).

STEL: 10 mg/m³, (as Mo) 15 Minuten.

TWA: 5 mg/m³, (as Mo) 8 Stunden.

Propan-1,2-diol

EH40/2005 WELs (Vereinigtes Königreich (UK), 12/2011).

TWA: 10 mg/m³ 8 Stunden. Form: Particulate

TWA: 474 mg/m³ 8 Stunden. Form: Sum of vapour and particulates

TWA: 150 ppm 8 Stunden. Form: Sum of vapour and particulates

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Empfohlene Überwachungsverfahren : Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

Abgeleitete Effektkonzentrationen

Es liegen keine DEL-Werte vor.

Vorhergesagte Effektkonzentrationen

Es liegen keine PEC-Werte vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen.

Persönliche Schutzmaßnahmen

Hygienische Maßnahmen : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Augen-/Gesichtsschutz : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Schutzbrille mit Seitenblenden. Empfohlen: Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln oder Stäuben zu vermeiden.

Hautschutz

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. < 1 Stunde (Durchdringungszeit): Einweg-Vinyl

Körperschutz : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden. Empfohlen: Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.

Anderer Hautschutz : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.

HVAC F1 10Ltrs



ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- Atemschutz** : Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Physikalischer Zustand** : Flüssigkeit.
- Farbe** : Gelb. [Hell]
- Geruch** : Aromatisch. [Schwach]
- pH-Wert** :  [Konz. (% w/w): 100%]
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** : Nicht verfügbar.
- Siedebeginn und Siedebereich** : Nicht verfügbar.
- Flammpunkt** : [Produkt unterstützt Verbrennung nicht.]
- Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen** : Nicht verfügbar.
- Relative Dichte** :  1
- Löslichkeit(en)** : In den folgenden Materialien leicht löslich: kaltes Wasser und heißem Wasser.
- Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser** : Nicht verfügbar.
- Selbstentzündungstemperatur** : Nicht verfügbar.
- VOC-Gehalt** : 1.7 % (w/w)

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität** : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.
- 10.2 Chemische Stabilität** : Das Produkt ist stabil.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen** : Keine spezifischen Daten.
- 10.5 Unverträgliche Materialien** : Keine spezifischen Daten.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 04.06.2015.

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition
Benzotriazol	LD50 Oral	Ratte	560 mg/kg	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Schätzungen akuter Toxizität

Wirkungsweg	ATE-Wert
Oral	6706.1 mg/kg

Reizung/Verätzung

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Punktzahl	Exposition	Beobachtung
Benzotriazol	Augen - Stark reizend	Kaninchen	-	100 milligrams	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Sensibilisierender Stoff

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Mutagenität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Karzinogenität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Teratogenität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen : Nicht verfügbar.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Einatmen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- Verschlucken** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Augenkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

- Einatmen** : Keine spezifischen Daten.
Verschlucken : Keine spezifischen Daten.
Hautkontakt : Keine spezifischen Daten.
Augenkontakt : Keine spezifischen Daten.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Kurzzeitexposition

- Mögliche sofortige Auswirkungen** : Nicht verfügbar.
Mögliche verzögerte Auswirkungen : Nicht verfügbar.

Langzeitexposition

- Mögliche sofortige Auswirkungen** : Nicht verfügbar.
Mögliche verzögerte Auswirkungen : Nicht verfügbar.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Nicht verfügbar.

- Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Nicht verfügbar.
Allgemein : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Karzinogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mutagenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Teratogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Auswirkungen auf die Entwicklung : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Sonstige Angaben : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Nicht verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Nicht verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

- Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K_{oc})** : Nicht verfügbar.
Mobilität : Nicht verfügbar.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 04.06.2015.

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT** : Nicht anwendbar.
vPvB : Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten ausser wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

Gefährliche Abfälle : Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG zu betrachten.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

Verpackung

Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	IMDG
14.1 UN-Nummer	Nicht unterstellt.	Not regulated.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	-	-
14.3 Transportgefahrenklassen	-	-
14.4 Verpackungsgruppe	-	-

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII - : Nicht anwendbar.

Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Sonstige EU-Bestimmungen

Europäisches Inventar : Nicht bestimmt.

Nationale Vorschriften

Österreich

Belgien

Bulgarien

Kroatien

Tschechische Republik

Dänemark

Estland

Finnland

Frankreich

Berufskrankheit(en) - Tabelle Nr.: 84

Deutschland

Wassergefährdungsklasse : nwg Anhang Nr. 4

Griechenland

Ungarn

Irland

Italien

Lettland

Litauen

Niederlande

Norwegen

Polen

Portugal

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Listenname	Name auf der Liste	Einstufung	Hinweise
Natriummolybdat(VI)dihydrat	Arbeitsplatzgrenzwerte Portugal	molibdénio, compostos solúveis	Carc. A3	-

Rumänien

Slowakei

Slowenien

Spanien

Schweden

Schweiz

Türkei

HVAC F1 10Ltrs

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vereinigtes Königreich (UK)

15.2 : Diese Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.
Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Druckdatum : 05.06.2015.

**Ausgabedatum/
Überarbeitungsdatum** : 04.06.2015.

Datum der letzten Ausgabe : 04.06.2015.

Version : 2.02

Hinweis für den Leser

☑ Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

Abkürzungen und Akronyme : ATE = Schätzwert akute Toxizität
CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
[Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RRN = REACH Registriernummer

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

	Einstufung	Begründung
	Nicht eingestuft.	
Europa		
Volltext der abgekürzten H-Sätze	: H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]	: Acute Tox. 4, H302 AKUTE TOXIZITÄT (Oral) - Kategorie 4 Aquatic Chronic 2, H411 LANGFRISTIG GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 2 Eye Irrit. 2, H319 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 2	
Volltext der abgekürzten R-Sätze	: R22- Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. R36- Reizt die Augen. R52/53- Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.	
Volltext der Einstufungen [DSD/DPD]	: Xn - Gesundheitsschädlich Xi - Reizend	

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders.

Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.

© Alent plc and its subsidiaries.